



Rechtsanwalt Arnd Leser

-  Fachanwalt für Arbeitsrecht
-  Internetrecht
-  Urheberrecht
-  Wettbewerbsrecht



## Abgrenzung freiwilliger Angaben und unzulässiges Tracking

### THEMA

Der Europäische Rat hat in letzter Minute vor Inkrafttreten am 25.05.2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nochmals geändert. Relevant ist insbesondere die Streichung des Wortes „grundsätzlich“ in Art. 25 Abs. 2 S. 1 DSGVO, sodass dieser nunmehr ohne Ausnahme anordnet, dass der Anbieter „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ trifft, „die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten ... verarbeitet werden.“

Bisher war es zudem nach § 15 Abs. 3 TMG möglich, durch **Tracking** pseudonymisierte Nutzungsprofile zu erstellen, sofern der Nutzer aufgeklärt wird und die Möglichkeit zum Widerspruch („Opt-Out“) erhält. Die Datenschutzkonferenz (DSK), die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, vertritt aktuell die Auffassung, dass die Norm des § 15 Abs. 3 TMG nach der DSGVO keine Anwendung mehr findet.

### RELEVANZ

In der Konsequenz der Änderung des Art. 25 Abs. 2 S. 1 DSGVO dürfen Anbieter keine Voreinstellungen mehr treffen, durch welche - soweit der Nutzer nicht einschreitet - auch weitere Daten abgefordert und verwendet werden. Ausnahmen gibt es nicht mehr.

Die Auffassung der DSK zum Tracking wiederum würde bedeuten, dass vor jeglichem Tracking der Nutzer eine wirksame Zustimmung erteilen muss. Wegen des Kopplungsverbot es dürften Sie zudem die Nutzung Ihrer Webseite nicht von der Zustimmung zum Tracking abhängig machen. Dies dürfte kaum einzuhalten sein, zumal das Tracking derzeit normalerweise bereits beim Seitenbesuch beginnt und eine Umprogrammierung notwendig wäre.

### FAZIT

Wichtig ist, dass bei auszufüllenden Formularen für den Nutzer konkret und offenkundig ist, bei welchen Feldern es sich um **freiwillige Angaben** und bei welchen es sich um Pflichtangaben handelt. Dies betrifft nicht nur offenkundige Bereiche wie den Newsletter, sondern beispielsweise auch Kontaktformulare, Bestellformulare, Widerrufs- und Rückgabeformulare, die Abwicklung von Retouren, Gewährleistung und Garantie.

Die Auffassung der DSK wird zu Recht massiv kritisiert. Gerichtliche Entscheidungen hierzu gibt es derzeit jedoch noch nicht. Es bleibt abzuwarten, welche Auffassung sich durchsetzt. Wer derzeit rechtlich den sichersten Weg wählen will, darf Tracking in seinem Internetauftritt erst nach Zustimmung durch den Nutzer einschalten.

### Weitere Fachthemen-Veröffentlichungen:

- |   |   |   |
|---|---|---|
|  GMBH    |  MEDIZIN         |  VERMIETUNG  |
|  ERBEN   |  <b>INTERNET</b> |  ARBEITGEBER |
|  UNFALL  |  BUSSGELD        |  ABMAHNUNG   |
|  PATIENT |  SCHEIDUNG       |  UNTERNEHMEN |

Maxstraße 8  
01067 Dresden  
Telefon 0351 / 48181-0 Fax -22  
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de